

**Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 2020****Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes im Land Bremen**

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 20/603 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2016 die Installation von intelligenten Messsystemen in den §§ 29 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) geregelt. In dem vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren wurden insbesondere die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und des Datenschutzes intensiv diskutiert. Im Gesetz wird zwischen „intelligenten Messsystemen“ und „modernen Messeinrichtungen“ unterschieden. Eine moderne Messeinrichtung gibt den Verbrauch und die Nutzungszeit an und muss die Option bieten, in ein Kommunikationsnetz eingebunden zu werden. Ein intelligentes Messsystem ist eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung. Mit einem intelligenten Messsystem besteht die Möglichkeit der Fernablesung von Daten und der Steuerung von Stromverbrauchern nach Netzbelastung und zeitbezogenen Tarifen. Nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 MsbG ist der Einbau von intelligenten Messsystemen ab einem durchschnittlichen Verbrauch von 6 000 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr beziehungsweise 7 kW Leistung bei Anlagenbetreibern (zum Beispiel Photovoltaikanlage) verpflichtend. Bei einem geringeren Verbrauch beziehungsweise einer geringeren Leistung ist mindestens eine moderne Messeinrichtung einzubauen. Es liegt in der Entscheidung des Netz- beziehungsweise Messstellenbetreibers, ob auch unterhalb eines Verbrauchs von 6 000 kWh pro Jahr beziehungsweise 7 kW Leistung ein intelligentes Messsystem eingebaut wird. Die wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH haben erklärt, dass dies nicht erfolgen soll. Für den Betrieb der Messsysteme sind im Gesetz Kostenobergrenzen festgelegt. Diese betragen für verschiedene Verbrauchs- beziehungsweise Leistungsstufen nach den §§ 31 und 32 MsbG zwischen maximal 20 Euro brutto pro Jahr für eine moderne Messeinrichtung und maximal 200 Euro brutto pro Jahr für ein intelligentes Messsystem bei einem jährlichen Verbrauch zwischen 50 000 und 100 000 kWh pro Jahr. Bei einem höheren Verbrauch beziehungsweise einer installierten Anlagenleistung von mehr als 100 kW ist nach dem Gesetz ein angemessenes jährliches Entgelt zu erheben, welches auch über 200 Euro brutto liegen kann. Haushalte haben in der Regel einen Verbrauch unter 6 000 kWh pro Jahr. Bei einem hohen Verbrauch zum Beispiel durch eine elektrische Warmwasserbereitung für große Haushalte, eine Wärmepumpe oder ein Elektroauto kann sich aber auch für Haushalte ein Verbrauch von über 6 000 kWh pro Jahr ergeben.

1. Inwiefern hat der Senat Informationen, wann Wesernetz mit der Installation von Intelligenten Messsystemen beginnt und wie sich der Zeitplan für die gesamte Umstellung gestaltet?

Die wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH haben mitgeteilt, dass der Einbau moderner Messeinrichtungen bereits seit dem 1. April 2019 erfolge und mit dem Einbau von intelligenten Messsystemen frühestens im zweiten Halbjahr 2021 begonnen werde. Ziel sei es, bis Februar 2023 zunächst zehn Prozent der Pflichteinbaufälle gemäß den Anforderungen nach § 45 MsbG zu erreichen. Des Weiteren sei es Ziel, die zeitlichen Vorgaben zum Einbau der Messsysteme nach § 31 MsbG einzuhalten und den gesamten Prozess bis zum Jahr 2032 abzuschließen.

2. Wie werden Verbraucherinnen/Verbraucher über die anstehende Umstellung und mögliche Kosten informiert?

Nach § 37 MsbG sind die grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichtet, spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Verfahrens zum Tausch von Zählern (Rollout) Informationen über ihre gesetzlichen Verpflichtungen, die angebotenen Leistungen sowie Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu veröffentlichen. Spätestens drei Monate vor Wechsel des jeweiligen Zählers sind die betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers hinzuweisen.

Eine Verpflichtung zur Information über möglicherweise entstehende Kosten durch die eventuell erforderliche Anpassung der technischen Anlage, in die das Messsystem eingebaut wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Nach § 13 Absatz 1 und 2 der Netzanschlussverordnung (NAV) ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung gemäß den anerkannten Regeln der Technik verantwortlich. Anschlussnehmer ist in der Regel die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes. Anschlussnutzer ist dagegen die Person, die den Anschluss zum Bezug von Strom nutzt. Dies kann zum Beispiel die Mieterin oder der Mieter oder, bei selbstgenutztem Eigentum, ebenfalls die Eigentümerin oder der Eigentümer sein. Die Pflicht zur Instandhaltung besteht demnach grundsätzlich unabhängig von dem Einbau moderner oder intelligenter Messsysteme.

Die wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH haben mitgeteilt, dass sie den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nachkommen und die Anschlussnutzer entsprechend den Vorgaben informieren. Die beiden Gesellschaften haben auf die unter dem Link <https://www.wesernetz.de/kunden/zaehler> verfügbaren Informationen hingewiesen.

3. Inwieweit verfügt der Senat über Informationen, wie häufig eine neue Zähleranlage und möglicherweise ein neuer Zählerschrank installiert werden muss und welche Kosten für Verbraucherinnen/Verbraucher damit verknüpft sind?

Der Senat hat hierüber keine Kenntnisse.

4. Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht der Senat für diejenigen Verbraucherinnen/Verbraucher, welche die Einrichtung von Intelligenten Messsystemen nicht aufbringen können?

Soweit Eigentümerinnen oder Eigentümer von Gebäuden die Kosten für die gegebenenfalls anlässlich des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen der elektrischen Anlage nicht aufbringen können, sieht der Senat die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialsysteme, etwa im Bereich der Sozialhilfe, des Arbeitslosengeldes II oder Wohngeldes. Für eine darüber hinaus gehende Unterstützung sieht der Senat kein Erfordernis.